

Änderung der Geschäftsordnung des Grossen Rates des Kantons Thurgau

vom 9. März 2016

I.

Der Erlass RB 171.1 (Geschäftsordnung des Grossen Rates des Kantons Thurgau vom 22. März 2000) (Stand 30. Mai 2012) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 (geändert)

¹ Zur Eröffnungssitzung einer Amtsperiode wird der Grosse Rat in der zweiten Hälfte des Monats Mai durch das amtsälteste oder bei gleich langer Amtszeit durch das ältere Mitglied eingeladen. Der Alterspräsident oder die Alterspräsidentin eröffnet die Sitzung, bezeichnet vorläufig einen Sekretär oder eine Sekretärin sowie vier Stimmenzählende, lässt über die Ergebnisse der Wahlen befinden, nimmt die Amtsgelübde der neu eintretenden Ratsmitglieder ab und leitet die Wahl des Präsidiums.

§ 2 Abs. 1 (geändert)

¹ Auf die Eröffnungssitzung hin stellt der Regierungsrat dem Grossen Rat eine Botschaft über die Wahlergebnisse mit den Wahlprotokollen sowie allfällige Wahlrekluse mit den Akten zu.

§ 6 Abs. 3 (neu)

³ Das Büro stellt die administrative Leitung und die Geschäftsführung des Grossen Rates sicher. Es behandelt die Geschäfte, die nicht einem anderen Organ des Grossen Rates zugewiesen sind, und beschliesst insbesondere die Stellungnahmen des Grossen Rates in Verwaltungs- und Gerichtsverfahren, an denen der Grosse Rat beteiligt ist. Es beschliesst über Gesuche auf Entbindung vom Amtsgeheimnis oder Ermächtigungen zur Strafverfolgung gemäss § 15 Verantwortlichkeitsgesetz; der Entscheid ist endgültig. Das Büro kann die Geschäftserledigung in besonderen Fällen auch einer Kommission, namentlich der Justizkommission, übertragen.

§ 7 Abs. 2 (geändert)

² Das Präsidium stellt für jede Sitzung eine Tagesordnung auf und erlässt mit Ausnahme der Eröffnungssitzung die Sitzungseinladungen.

1. *Aufgehoben.*
2. *Aufgehoben.*
3. *Aufgehoben.*
4. *Aufgehoben.*

§ 11 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Rat tagt ordentlicherweise im Sommerhalbjahr in Frauenfeld, im Winterhalbjahr in Weinfelden. Seine Sitzungen finden in der Regel am Mittwoch statt.

§ 12 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Büro erstellt eine Sitzordnung. Es nimmt Rücksicht auf die bisherige Praxis sowie auf Wünsche der Fraktionen.

§ 13 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Sitzungseinladung erfolgt nach Rücksprache mit dem Präsidium des Regierungsrates.

§ 17 Abs. 1 (geändert)

¹ Wer an die Ratsmitglieder vor, während oder nach einer Sitzung im Sitzungsgebäude oder unmittelbar vor dessen Eingang Material, insbesondere Schriftstücke, verteilen oder auflegen lassen will, bedarf einer vorherigen Bewilligung des Büros.

§ 18a Abs. 1 (geändert)

¹ Der Rat ist beschlussfähig, wenn mindestens 95 Mitglieder an der Sitzung teilnehmen.

§ 20 Abs. 1 (geändert)

¹ Wird für ein Geschäft, das nicht auf der Tagesordnung steht, dringliche Behandlung beantragt, ist der Vorstoss zuhanden des Präsidiums und des Regierungsrates möglichst frühzeitig, spätestens jedoch gemäss § 19 Absatz 2, einzureichen. Stimmt der Rat der Dringlichkeit zu, ist das Geschäft an der gleichen Sitzung abschliessend zu behandeln.

§ 21 Abs. 3 (geändert)

³ Berichte können durch das Büro einer Kommission zur Vorberatung zugewiesen werden.

§ 22 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

Eintreten, Rückweisung, Detailberatung (Überschrift geändert)

¹ Bei jeder Vorlage ist zuerst über die Frage des Eintretens zu beraten und, sofern Eintreten nicht obligatorisch ist, zu beschliessen. Wird Eintreten beschlossen, folgt die Detailberatung. Beschliesst der Rat Nichteintreten, gilt das Geschäft als erledigt.

² Nach dem Eintretensbeschluss oder in der Detailberatung kann der Rat ein Geschäft ganz oder teilweise zur Überarbeitung an den Regierungsrat oder an die vorberatende Kommission zurückweisen oder an eine neue Kommission zuweisen.

³ In der Detailberatung kann jedes Mitglied Änderungen, Streichungen oder Ergänzungen beantragen.

§ 23 Abs. 1 (geändert)

¹ Wer zu einem Geschäft sprechen oder einen Antrag stellen will, hat beim Präsidium das Wort zu verlangen.

§ 27 Abs. 2 (geändert)

² Ist ein Ordnungsantrag gestellt, wird die Diskussion auf diesen beschränkt und die Beratung erst nach dem Entscheid über den Ordnungsantrag fortgesetzt.

§ 29 Abs. 2 (geändert)

² Wird aufgrund eines Ordnungsantrages Schluss der Diskussion beschlossen, kann eine Fraktion, die in der abgeschlossenen Diskussion noch nicht zu Wort gekommen ist, ihren Standpunkt noch einbringen. Ebenso erhält noch das Wort, wer es schon vorher verlangt hat und einen neuen Antrag stellen will. Der Sprecher oder die Sprecherin der vorberatenden Kommission und des Regierungsrates haben Anrecht auf ein Schlusswort.

§ 31

Abstimmungsverfahren (Überschrift geändert)

§ 33 Abs. 1 (geändert)

¹ Am Schluss einer Lesung können Rückkommensanträge gestellt werden. Stimmt der Rat zu, findet die Detailberatung über die Bestimmungen, auf welche zurückgekommen wird, nochmals statt.

§ 34 Abs. 1 (geändert)

¹ Bei Abstimmungen übt das Präsidium das Stimmrecht wie die übrigen Ratsmitglieder aus. Ergibt sich bei offenen Abstimmungen Stimmgleichheit, gilt jener Antrag als angenommen, für den der Präsident oder die Präsidentin gestimmt hat. Bei vorheriger Stimmenthaltung fällt er oder sie den Stichentscheid.

§ 43 Abs. 2 (geändert), Abs. 5 (neu)

² Eine Parlamentarische Initiative kann von einem Mitglied, mehreren Mitgliedern oder von einer Kommission des Rates vorgelegt werden. Der ausgearbeitete Entwurf ist mit einer Begründung zu versehen und mit den Unterschriften der Mitglieder, welche sie unterstützen, zuhanden des Präsidiums einzureichen.

⁵ Der oder die Erstunterzeichnende kann die Parlamentarische Initiative bis zum Abschluss der Beratung mit einer kurzen Begründung zurückziehen. Wer mitunterzeichnet hat, kann an der Parlamentarischen Initiative festhalten.

§ 46 Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert), Abs. 6 (geändert)

² Eine Motion kann von einem Mitglied, mehreren Mitgliedern oder von einer Kommission des Rates vorgelegt werden. Sie ist mit einem Antrag und einer Begründung zu versehen und mit den Unterschriften der Mitglieder, welche sie unterstützen, zuhanden des Präsidiums einzureichen.

⁴ Die Antwort des Regierungsrates erfolgt innert Jahresfrist schriftlich. Aus triftigen Gründen kann das Büro auf Antrag des Regierungsrates und nach Anhörung des Motionärs oder der Motionärin eine Fristerstreckung bewilligen. Die Antwort wird den Ratsmitgliedern spätestens mit der Sitzungseinladung zugestellt. Nach der Diskussion wird abgestimmt, ob die Motion erheblich erklärt wird.

⁵ Enthält eine Motion verschiedene Forderungen, kann der oder die Erstunterzeichnende oder der Regierungsrat eine Erheblicherklärung nur einzelner Forderungen verlangen, sofern dies ohne Änderung des Motionsantrags möglich ist. Es ist in diesem Fall über jede Forderung der Motion einzeln abzustimmen.

⁶ Der oder die Erstunterzeichnende kann die Motion bis zum Abschluss der Beratung mit einer kurzen Begründung zurückziehen. Wer mitunterzeichnet hat, kann an der Motion festhalten.

§ 47a (neu)

Standesinitiative

¹ Ein Antrag auf Überweisung einer Standesinitiative wird auf dem Motionsweg eingereicht.

§ 48 Abs. 2 (geändert), Abs. 6 (geändert)

² Eine Leistungsmotion kann von der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission oder mindestens 30 Ratsmitgliedern vorgelegt werden. Sie ist mit einem Antrag und einer Begründung zu versehen und mit den Unterschriften der Mitglieder, welche sie unterstützen, zuhanden des Präsidiums einzureichen.

⁶ Die Kommission oder der oder die Erstunterzeichnende kann die Leistungsmotion bis zum Abschluss der Beratungen mit einer kurzen Begründung zurückziehen. Wer mitunterzeichnet hat, kann an der Leistungsmotion festhalten.

§ 50 Abs. 2 (geändert), Abs. 5 (geändert)

² Eine Interpellation kann von einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern des Rates zuhanden des Präsidiums eingereicht werden. Sie ist zu begründen und kann von weiteren Ratsmitgliedern unterzeichnet werden.

⁵ Im Rat erhält der oder die Erstunterzeichnende das Wort zu einer kurzen Erklärung, ob er oder sie mit der Antwort zufrieden ist. Eine Diskussion findet statt, wenn sie von einer Mehrheit auf Antrag beschlossen wird. Sie ist in der Regel in derselben Sitzung durchzuführen.

§ 52 Abs. 1 (geändert)

¹ Für Anträge von Kommissionen oder Ratsmitgliedern an den Regierungsrat, welche die Einhaltung geltenden Rechtes, die Einholung von Berichten oder die Anordnung einer Untersuchung betreffen, gilt das Verfahren für Motionen sinngemäss.

§ 55 Abs. 1 (geändert)

¹ Andere Eingaben an den Grossen Rat legt das Präsidium dem Büro zur Erledigung vor. Das Büro kann die Eingabe ad acta legen, dem Rat unter Auflage der Akten im Ratssaal Antrag stellen oder eine Stellungnahme der Justizkommission, des Regierungsrates oder der davon betroffenen Behörde einholen.

§ 57 Abs. 1^{bis} (neu)

^{1bis} Bei Wahlen mit ausschliesslichem Vorschlagsrecht des Regierungsrates gemäss § 58 Absatz 1 Ziffer 8 werden zur Ermittlung des absoluten Mehrs die leeren Wahlzettel nicht ausgeschieden.

§ 58 Abs. 2 (geändert)

² Bei Listenwahl kann höchstens für so viele Personen gestimmt werden, als zu wählen sind; jeder Name darf nur einmal geschrieben werden.

§ 60a Abs. 1 (geändert)

¹ Zur Vorberatung bestimmter Vorlagen oder Geschäfte wählt das Büro Spezialkommissionen von sieben bis fünfzehn Mitgliedern. Es kann vor der Bildung der Kommission eine Empfehlung zur Zusammensetzung abgeben.

§ 60c Abs. 2 (geändert)

² Die Gesetzgebungs- und Redaktionskommission kann auf die Protokollführung verzichten. In diesem Fall gilt die Gesetzesfassung der Kommission als Protokoll.

§ 61 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 1^{ter} (neu)

¹ Bei der Bestellung der Kommissionen sind die Fraktionen ihrer Stärke entsprechend zu berücksichtigen. Das Büro legt auf Antrag der Fraktionspräsidienkonferenz zu Beginn einer Legislaturperiode den Verteilschlüssel für die Zuteilung der Kommissionssitze an die Fraktionen fest. Es wendet dabei sinngemäss die Bestimmungen über die Verteilung der Nationalratsmandate an. In der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission steht jeder Fraktion mindestens ein Sitz zu.

^{1bis} Fraktionen, denen kein Sitz zusteht, können in alle Kommissionen einen Beobachter oder eine Beobachterin delegieren. Kommissionsmitglieder mit diesem Status haben Antragsrecht und sind wie die Mitglieder zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Ein Stimmrecht steht ihnen nur zu, wenn sie das Präsidium einer Kommission innehaben.

^{1ter} Bestandesänderungen einer Fraktion innerhalb der Legislatur haben keinen Einfluss auf den Verteilschlüssel.

§ 66 Abs. 2 (aufgehoben)

² Aufgehoben.

§ 68 Abs. 5 (geändert)

⁵ Die Ratsmitglieder sind berechtigt, Einsicht in Protokolle der vorberatenden Kommissionen zu nehmen. Protokolle werden ihnen auf Wunsch zugestellt. Die Kommissionen können beschliessen, dass Protokolle oder Teile davon ausnahmsweise vertraulich zu behandeln sind oder erst nach Abschluss der Beratungen freigegeben werden. Nach Abschluss der Beratungen im Rat sind Kommissionsprotokolle grundsätzlich zugänglich.

§ 73 Abs. 1 (geändert)

¹ Jedem Mitglied werden auf Wunsch das Amtsblatt und das Thurgauer Rechtsbuch kostenlos zugestellt.

Titel nach § 74 (geändert)

7. Schlussbestimmung

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Die Änderung der Geschäftsordnung des Grossen Rates des Kantons Thurgau tritt auf den 1. Mai 2016 in Kraft.